



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 51 – Nr. 20 – 14.10.2025

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	319
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)	
– Besonderer Teil	320
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.)	
– Allgemeiner Teil	330
Erste Satzung zur Änderung Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen	331

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBI. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBI. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. September 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 17.02.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2021, S. 49 ff.), wird geändert:

Artikel 1

In **§ 2 Quoten und Fristen** wird **Absatz 2** wie folgt neu gefasst:

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss
für das Wintersemester bis zum 30. April

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, eingegangen sein
(Ausschlussfrist).

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2026/2027.

Tübingen, den 25.09.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114) in Verbindung mit § 38 Absatz 1, 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nummer 359) geändert wurde, und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018 (BGBI. I S. 1572), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBI. 2024 I Nummer 360), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.09.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin der Universität Tübingen hat ihre Zustimmung am 30.09.2025 erteilt.

Inhalt

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

- § 3 Studieninhalte und Studienziele

C. Bachelorstudiengang

- § 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs
- § 5 Modulleistungen
- § 6 Zahl der Prüferinnen und Prüfer

D. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

- § 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils
- § 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Modul „Bachelorarbeit“

- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

III. Staatliche Prüfung

- § 11 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung
- § 12 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung
- § 13 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung
- § 14 Benotung der staatlichen Prüfung
- § 15 Bildung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung

E. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 16 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 17 Frist für den Studienabschluss

F. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

- § 18 Bildung der Bachelorgesamtnote

G. Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

- (1) Das Studium der Pflege (B. Sc.) an der Universität Tübingen darf nur aufnehmen, wer
1. abweichend von § 11 Absatz 1 PflBG eine Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1., 2., 4., 5., 6., 8., 9., 10., 11. oder 12. LHG nachweist,
 2. gemäß § 2 Nummer 2 PflBG sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des praktischen Teils des Studiums der Pflege ergibt; der Nachweis erfolgt gegenüber der Universität, die für den praktischen Teil des Studiums verantwortlich ist, in der Regel durch die Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart O und,
 3. gemäß § 2 Nummer 3 PflBG nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des praktischen Teils des Studiums der Pflege ungeeignet ist; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines Nachweises gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz gegenüber der Universität.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 3 Studieninhalte und Studienziele

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Pflege befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel. ²Das Studium vermittelt für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 PflBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik. ³Darüber hinaus befähigt das Studium zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Übernahme von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten nach § 8 Absatz 2 Nummer 6 bis 9 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die von den Studierenden in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

C. Bachelorstudiengang

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs

(1) ¹Das Bachelor-Studium Pflege gliedert sich in sieben Semester. ²Das siebte Semester schließt mit der Bachelorprüfung ab. ³Die Studierenden absolvieren ein Programm von 210 ECTS-Punkten, welches aus folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
1	1.01	Gesundheit und Lebenslauf	schriftlich	5
1	1.02	Selbstverständnis von Pflege	mündlich	5
1	1.03	Organsysteme von gesunden Menschen	schriftlich	4
1	2.1	Evidenzbasierte Pflege in allen Lebensphasen und Settings-1	-	3
1	3.1	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-1	praktisch	13
2	1.04	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen im Gesundheits- und Pflegewesen	mündlich	4
2	1.05	Medizinische Diagnostik und Therapie in ausgewählten Feldern der Medizin und Pflege-1	schriftlich	8
2	2.2	Evidenzbasierte Pflege in allen Lebensphasen und Settings-2	foP	5
2	3.2	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-2	praktisch	13
3	1.06	Medizinische Diagnostik und Therapie in ausgewählten Feldern der Medizin und Pflege-2	schriftlich	9
3	1.07	Pflege und Kommunikation in sozialen Kontexten	-	4
3	2.3	Evidenzbasierte Pflege in allen Lebensphasen und Settings-3	schriftlich	5
3	3.3	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-3	praktisch	12
4	1.08	Medizinische Diagnostik und Therapie in ausgewählten Feldern der Medizin und Pflege-3	Referat	4
4	1.09	Kommunikations- und Steuerungsprozesse in der Versorgungspraxis	mündlich	5
4	1.10	Reflexion von pflegeberuflichen Situationen aus ethischer und rechtlicher Perspektive	schriftlich	5
4	2.4	Evidenzbasierte Pflege in allen Lebensphasen und Settings-4	foP	5
4	3.4	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-4	praktisch	11
5	1.11	Gesundheitsförderliche Handlungsfelder und Settings in der Pflege	Referat	3
5	2.5	Evidenzbasierte Pflege in allen Lebensphasen und Settings-5	-	6
5	3.5	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-5	praktisch	11
6	1.12	Steuerung (hoch-)komplexer Pflegesituationen und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis	schriftlich (sP) u. schriftlich (sP)	8
6	1.13	Steuerung von Versorgungsprozessen im intra- und interprofessionellen Team	schriftlich (sP)	4
6	1.14	Berufsethische und fachwissenschaftliche Reflexion von Versorgungsprozessen und deren Qualität sowie Nachhaltigkeit in der Pflegepraxis	mündlich (sP)	6
6	3.6	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-6	-	12
7	1.15	Erweiterte heilkundliche Verantwortung	schriftlich (sP) u. mündlich (sP)	6

	2.6	Evidenzbasierte Pflege in allen Lebensphasen und Settings-6	Referat	12
7	3.7	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-7	praktisch (sP)	9
7	3.8	Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis (Erweiterte heilkundliche Verantwortung)-8	praktisch (sP)	3
Bereich Abschlussmodul				
5	4.1	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	10

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nummer = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); sP = staatliche Prüfung, foP = formative Prüfungsleistung, u. = und.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) Die im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerbenden ECTS-Punkte werden integrativ innerhalb der Module mit den Modulnummern (vgl. Tabelle in Absatz 1) 1.01 (5 ECTS-Punkte), 1.02 (1 ECTS-Punkte), 1.04 (1 ECTS-Punkte), 2.2 (3 ECTS-Punkte), 1.07 (4 ECTS-Punkte), 2.3 (2 ECTS-Punkte) und 1.10 (5 ECTS-Punkte) erbracht.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind Art, Inhalt und Umfang der geforderten Modulleistungen, in Form von Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen auch im jeweiligen Modulhandbuch festgelegt und zu spezifizieren. ³Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im jeweiligen Modulhandbuch jedoch vor.

§ 6 Zahl der Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt:

- Die Zahl der Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, ergibt sich aus §§ 11 bis 13 des Besonderen Teils dieser Ordnung.

D. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils

Über zum Bachelorstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der nach § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gebildete Prüfungsausschuss.

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die

Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren).² Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Modul „Bachelorarbeit“

§ 9 Bachelorarbeit

(1) ¹Für die Anfertigung der Bachelorarbeit sind 9 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Die Bachelorarbeit ist in § 29 ff. des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb von insgesamt mindestens 115 ECTS-Punkten.

III. Staatliche Prüfung

§ 11 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbstständigkeit nachzuweisen.

(2) ¹Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung umfasst vier Aufsichtsarbeiten und findet in den Modulen 1.12, 1.13 und 1.15 statt. ²Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung (§ 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) bestimmt. ³Das Regierungspräsidium Tübingen kann für die Aufsichtsarbeit in Modul 1.15 zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die unter Beteiligung der Hochschule erarbeitet werden. ⁴Die Dauer der Klausuren, die den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung bilden, beträgt mindestens 120 Minuten. ⁴Die Aufsichtsarbeiten in den Modulen 1.12 und 1.13 sind in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen, die Aufsichtsarbeit in Modul 1.15 ist an einem gesonderten Werktag durchzuführen.

(3) ¹Jede Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten. ²Auf der Grundlage der Benotungen der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung (§ 35 des Allgemeinen

Teils dieser Ordnung) im Benehmen mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel.

(4) ¹Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede Klausur mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist. ²Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung (§ 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) aus den vier Noten der vier Aufsichtsarbeiten als das arithmetische Mittel. ³Die Berechnung der Noten erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. ⁴Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 14 zuzuordnen.

(5) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über schriftliche Prüfungsleistungen entsprechend.

§ 12 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

(1) Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbständigkeit nachzuweisen.

(2) ¹Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung findet in den Modulen 1.14 und 1.15 statt und wird in Form von zwei mündlichen Prüfungen durchgeführt. ²Die Kompetenzbereiche der mündlichen Prüfung werden anhand von komplexen Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft. ³Die Prüfungsaufgabe in Modul 1.14 besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe der zu pflegenden Menschen. ⁴Die Prüfungsaufgabe in Modul 1.14 besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus den Kompetenzbereichen III bis V der Anlage 5 Teil A PflAPrV. ⁵Die Prüfungsaufgabe in Modul 1.15 besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B PflAPrV.

⁶Für die Prüfung in Modul 1.14 gilt:

- die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft,
- die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

⁷Für die Prüfung in Modul 1.15 gilt:

- die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft,
- die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

⁸Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewähren.

(3) ¹Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. ²Dabei muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer an der Hochschule für das Fach berufen sein, und eine Prüferin oder ein Prüfer über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen. ³Für die Prüfungen in Modul 1.15 sind ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer nach § 35 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorzusehen. ⁴Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung (§ 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen. ⁵Ihnen steht keine Fragerecht zu. ⁶Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für die in einem Modul erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. ⁷Die Berechnung der Noten erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. ⁸Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 14 zuzuordnen. ⁹Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

(4) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend.

§ 13 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die zur Pflege von Menschen auch in hochkomplexen Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen verfügt und befähigt ist, die Aufgaben in der Pflege gemäß dem Ausbildungsziel des PfIBG auszuführen.

(2) ¹Die zwei praktischen Prüfungen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung finden jeweils in den Modulen 3.7 und 3.8 statt. ²Die praktische Prüfung im Modul 3.7 besteht aus einer Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege und bezieht sich insbesondere auf die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PfIBG. ³Die praktische Prüfung im Modul 3.8 besteht aus einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten bei Patientinnen oder Patienten. ⁴Die Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt. ⁵Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist. ⁶Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, an der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 PfIBG durchgeführt wird.

⁷Die Prüfungsaufgabe im Modul 3.7 soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 6 Absatz 3 Satz 2 PfIBG absolviert hat.

(3) ¹Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. ²Die Prüfung im Modul 3.7 besteht aus der vorab zu erstellenden schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans (Vorbereitungsteil), einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal 20 Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten. ³Mit der schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans stellt die zu prüfende Person unter Beweis, dass sie in der Lage ist, das Pflegehandeln fall-, situations- und zielorientiert sowie wissenschaftsbasiert oder -orientiert zu strukturieren und zu begründen. ⁴Die Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. ⁵Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren. ⁶Die Prüfungsaufgabe im Modul 3.7 wird auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 35 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. ⁷Die Prüfung im Modul 3.8 besteht aus mindestens einer Fallvorstellung mit einer Dauer von insgesamt maximal 20 Minuten, der Durchführung einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B und einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten. ⁸In dem Prüfungsgespräch hat die zu prüfende Person ihre Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. ⁹Die Prüfung für die einzelne zu prüfende Person soll einschließlich des Prüfungsgesprächs in der Regel nicht länger als 180 Minuten dauern und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. ¹⁰Die Auswahl der Patientinnen oder Patienten für die Prüfung im Modul 3.8 erfolgt durch eine ärztliche Fachprüferin oder einen ärztlichen Fachprüfer nach § 35 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten.

(4) ¹Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Prüfungen des praktischen Teils muss von der Hochschule für das Fach bestellt sein und über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen. ²Daneben muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet sein. ³Die Prüfung im Modul 3.7 wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung abgenommen

und benotet. ⁴Die Prüfung im Modul 3.8 wird von zwei ärztlichen Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 35 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung abgenommen und benotet.

(5) ¹Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung die Prüfungsnote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. ²Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. ³Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 14 zuzuordnen. ⁴Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(6) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über praktische Prüfungsleistungen entsprechend.

§ 14 Benotung der staatlichen Prüfung

(1) Für die Bewertungen der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird abweichend von § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung das folgende Notensystem übernommen:

Note 1	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
Note 2	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
Note 5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
Note 6	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Noten in den Modulen der staatlichen Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis unter 1,50 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,50 bis unter 2,50 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,50 bis unter 3,50 = befriedigend; bei einem Durchschnitt von 3,50 bis unter 4,50 = ausreichend; bei einem Durchschnitt ab 4,50 bis unter 5,50 = mangelhaft; bei einem Durchschnitt ab 5,50 = ungenügend.

§ 15 Bildung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung

¹Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn jeder Teil der staatlichen Prüfung, also der schriftliche Teil gem. § 11, der mündliche Teil gem. § 12 und der praktische Teil gem. § 13 für sich genommen bestanden, also die Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet sind. ²Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet. ³Die Benotung der staatlichen Prüfung richtet sich nach § 14 dieser Ordnung.

E. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 16 Fisten für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des dritten Fachsemesters erbracht sein:

- 1.02 Selbstverständnis von Pflege und
- 1.03 Organsysteme von gesunden Menschen und
- 3.2 Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis-2.

²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 17 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des vierzehnten Fachsemesters erbracht sein. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen eine längere Studiendauer zulassen.

F. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 18 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Punkten der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Dabei wird das Modul „Bachelorarbeit“ zweifach, d.h. mit 20 ECTS-Punkten, gewichtet. ³Abweichend von § 21 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

G. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2031 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher gelgenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsaus-

schuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 30.09.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.07.2025 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (AmtlBekUT 24/2020, S. 650) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 01.08.2025 erteilt.

Artikel 1

In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird die Wortfolge „Moduls Berufspädagogik“ durch die Wortfolge „Moduls Berufliche Bildung Sozialpädagogik: Grundlagen & Didaktik“ ersetzt.

In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird die Wortfolge „Moduls Berufspädagogik“ durch die Wortfolge „Moduls Berufliche Bildung Sozialpädagogik: Grundlagen & Didaktik“ ersetzt.

In § 22 Absatz 3 Satz 4 wird die Wortfolge „Moduls Berufspädagogik“ durch die Wortfolge „Moduls Berufliche Bildung Sozialpädagogik: Grundlagen & Didaktik“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.

Tübingen, den 01.08.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG in der Fassung vom 09. April 2014, zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. Nr. 114) hat der Senat am 25.09.2025 die nachfolgenden Änderungen der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 07.10.2025 erteilt.

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 24. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12/2015, S. 412) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewerberin / der Bewerber muss, wenn die Dissertation in deutscher Sprache verfasst wird, über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die sie / er auch im Laufe des Promotionsverfahrens erwerben kann.“

2. Als neuer § 3 Abs. 4 Satz 5 wird hinzugefügt:

„Wird die Dissertation in einer anderen Sprache verfasst (§ 8 Abs. 3 Satz 2), muss die Bewerberin/ der Bewerber über angemessene Kenntnisse dieser Sprache verfügen, die sie / er auch im Laufe des Promotionsverfahrens erwerben kann.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 07.10.2025

Professor Dr. Dr. h.c. (Doshisha) Karla Pollmann
Rektorin